

INSELGEMEINDE LANGEEOG
Die Bürgermeisterin
Az.: II/ca

Langeoog, den 08.09.2023

Zur Sitzung des **VA
RAT**

Vorlage-Nr.: **VO23-212**

Betrifft: **Erklärung über die Annahme von Zuwendungen
über 2.000,00 €**

Verfasser der Vorlage: Christiane Agena
Anlage: Übersicht über die erhaltenen Zuwendungen

Sachverhalt und Begründung

§ 111 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erlaubt es den Kommunen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen anzunehmen. Dies gilt für alle Aufgabenbereiche der Kommune. Über die Annahme von Spenden im Wert von über 100 Euro bis zu höchstens 2.000 Euro entscheidet gemäß Beschluss des Rates vom 30.03.2010 der Verwaltungsausschuss. Die Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen mit einem Wert über 2.000 Euro liegt beim Rat.

Die Spenden an Feuerwehreinheiten und andere rechtlich selbständige Institutionen unterliegen grundsätzlich nicht den Bestimmungen des NKomVG. Die kommunalrechtlichen Regelungen greifen aber dann, wenn der Verein aus diesen Spenden Anschaffungen tätigt, die in deren Vermögen übergehen oder Ausgaben leistet, die anderenfalls die Gemeinde ggfs. selbst getätigt hätte.

So wurden seitens des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Langeoog die in der Anlage aufgeführten Gegenstände für die Freiwillige Feuerwehr angeschafft. Weiterhin sind von dem Verein Kubus e. V. die in der Anlage aufgeführten Zuwendungen erfolgt. Die Zuwendungen betrafen insbesondere Bildungs- und Begegnungsfahrten für Langeooger Kinder- und Jugendliche.

Für die Zuwendungen hat der Rat die Annahme zu erklären.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt,
der Rat beschließt

der Annahme der in der Anlage dargestellten Zuwendungen wird zugestimmt.

Im Auftrag:



Cornelia Baller